

Antrag der SP-Fraktion

vom 7. Dezember

Traktandum RG 167/2011: Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

Ziffer zwei soll lauten:

2. Der Kantonsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gegebenenfalls nach Artikel 7 IVHB zu kündigen.

Begründung:

Gemäss Art. 72 KV ist der Kantonsrat, unter Vorbehalt der Volksrechte zuständig für den Abschluss der Konkordate. Konsequenterweise soll er deshalb auch für die Kündigung zuständig sein (analog z.B. der Regelung für das Konkordat über die privaten Sicherheitsleistungen).